

# OPERATIVE REGELUNG

## Interne Handelsregeln

Themenbereich:	<b>Finanzgeschäft</b>
Kompetenzträger:	<b>Geschäftsbereichsleiter Finanzen</b>
Zuständiges Komitee:	<b>Compliance- und Gesamtbankrisiko-Komitee</b>
Autor:	<b>Gernot Häufler</b>
Genehmigt am:	<b>13.06.2016</b>
Gültig ab:	<b>14.06.2016</b>

### **Kurzbeschreibung:**

Interne Handelsregeln im Sinne der „Richtlinien zur Umsetzung der Bestimmungen der Consob zu den illiquiden Finanzprodukten<sup>1</sup>“.

Die vorliegende Regelung definiert Abläufe und Modalitäten des Handels für eigene Rechnung mit Obligationen eigener Emission sowie mit Obligationen die von den Raiffeisenkassen Südtirols begeben wurden.

---

<sup>1</sup> „Linee guida interassociative di ABI, Assosim e Federcasse per l'applicazione delle misure Consob di livello 3 in tema di prodotti finanziari illiquidi“ del 5 agosto 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Präambel**
- 2 Handelndes Subjekt**
- 3 Gehandelte Finanzprodukte**
- 4 Zum Handel zugelassene Kunden**
- 5 Abläufe und Handelsmodalitäten**
  - 5.1 Pricing**
  - 5.2 Mengen**
- 6 Handelstage und -zeiten**
- 7 Transparenzpflicht**
  - 7.1 Transparenz vor dem Handel (pre-trade)**
  - 7.2 Transparenz nach dem Handel (post-trade)**
- 8 Liquidierung und Regelung der Wertpapiergeschäfte**
- 9 Interne Kontrollen**

## **1 Präambel**

Die vorliegende Regelung dient dazu, im Sinne der Aussendung der Consob Nr. 9019104 vom 2. März 2009 zu den Pflichten der Finanzintermediäre beim Vertrieb illiquider Finanzprodukte, sowie im Einklang mit den „Richtlinien zur Umsetzung der Bestimmungen der Consob zu den illiquiden Finanzprodukten“, welche von der Abi, gemeinsam mit Assosim und der Federcasse ausgearbeitet und von der Consob bescheinigt wurden, Abläufe und Handelsmodalitäten für Finanzprodukte zu definieren, mittels welcher die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG für den Kunden die Liquidität dieser Finanzprodukte sicherstellt.

## **2 Handelndes Subjekt**

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG handelt für eigene Rechnung und führt die Aufträge im Namen ihrer Kunden sowie jener der Südtiroler Raiffeisenkassen aus.

## **3 Gehandelte Finanzprodukte**

Jene Arten von Finanzprodukten, für welche die Bank den Handel entsprechend der vorliegenden Policy sicherstellt, sind zum einen die Obligationen eigener Emission und zum anderen Obligationen die von Südtiroler Raiffeisenkassen emittiert werden.

Die spezifischen den oben angeführten Typologien zugehörigen Finanzprodukte werden vom Geschäftsbereich Finanzen, auf Basis der Liquiditätsbedingung, welche die Raiffeisen Landesbank AG sicherstellen will und über die mittels entsprechender Offenlegung in den Angebotsunterlagen informiert wird, ausgewählt.

## **4 Zum Handel zugelassene Kunden**

Zum Handel sind alle jene Kunden der Raiffeisen Landesbank AG und der Raiffeisenkassen in Südtirol zugelassen, welche von der Bank gemäß der Regelung zur Kundenklassifizierung als „Kleinanleger“ bezeichnet werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien zum Handel zuzulassen.

## **5 Abläufe und Handelsmodalitäten**

Die Bank ermöglicht den eigenen Kunden den Zugang zum Handelssystem über die Terminals der Kundenberater im Schalterraum. Die Bank erstellt ihre Handelsangebote auf Basis der Pricing Policy sowie unter Berücksichtigung der Funktionsmechanismen und Transparenzpflichten, welche nachfolgend definiert werden.

Das Handelssystem ermöglicht die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Preise und Mengen sowie der abgeschlossenen Transaktionen.

Der Handel erfolgt nach der Methode des Dauerhandels; der Auftrag des Kunden wird ausgeführt indem automatisch dessen Anfrage mit dem Handelsangebot umgekehrten Vorzeichens der Bank zusammengeführt wird.

Im Handelssystem werden die wichtigsten Daten, welche den Auftrag identifizieren, erfasst und gespeichert, wie beispielsweise der interne Code des Finanzinstruments, die Beschreibung, die Art der Bewegung, der Nennwert, der Preis, die angereiften Zinsen, die Spesen, die Währung, die Uhrzeit und das Datum der Auftragserteilung, die Wertstellung der Regelung sowie der Gegenwert der Transaktion.

## **5.1 Pricing**

Die handelbaren Preise werden, kohärent und in Übereinstimmung mit der von der Bank angewandten „Regelung zur Bewertung von Finanzinstrumenten“ errechnet, indem auf Basis der auf Finanzmärkten anerkannten und verbreiteten Methoden die zukünftigen Zahlungsflüsse mit den Bezugszinssätzen aktualisiert werden. Für fix oder variabel verzinsten Plain Vanilla-Anleihen wird der Preis wenigstens einmal am Tag, bezugnehmend auf den jeweiligen EONIA Swapsatz gleicher Laufzeit, zuzüglich eines Spreads, welcher dem mit der Bonität des Emittenten zusammenhängenden Mehr- oder Minderaufwand bei der Mittelbeschaffung Rechnung trägt, ermittelt und aktualisiert.

Falls mit den Bedingungen der Mittelbeschaffung bei Begebung der Anleihe konform, wird von der Verwendung eines „Credit-Spreads“ abgesehen.

Im Falle von strukturierten Anleihen wird neben dem reinen Anleihen-Teil, welcher nach obenstehenden Methoden bewertet wird, auch der Options-Teil berechnet (Black&Scholes-Methode).

Auf die so ermittelten Preise kann die Bank, Auf- und Abschläge praktizieren welche jenen gleichartiger Finanzprodukte, die an regulierten Märkten oder multilateralen Handelsplattformen gehandelt werden, entsprechen. Der Aufschlag darf jedoch bei Ankauf des Kunden 0,50%, der Abschlag im Falle des Verkaufs seitens des Kunden 0,50% nicht übersteigen.

### **Kriterien der Preisbildung**

Bei Eintritt der im Folgenden detailliert dargestellten Marktbedingungen, kann die Bank den vorgesehenen Spread zwischen Geld- und Briefkurs bis auf 150 Basispunkte erhöhen, oder aber den Handel der Finanzinstrumente aussetzen:

Stressbedingungen	1. Schwelle	2. Schwelle
Tägliche Veränderung des Euribor3M	0,5%	2%
Tägliche Veränderung des IRS 5YR	0,5%	2%
Tägliche Veränderung der Summe der beiden Zinsen	0,7%	3%

*Quelle: Il Sole 24 ore, Reuters, Bloomberg*

Bei Überschreitung der ersten Schwelle von zumindest einem der oben angeführten Parameter kann die Bank den Geld/Brief-Spread auf höchstens 150 Basispunkte erhöhen.

Bei Überschreitung der zweiten Schwelle von zumindest einem der oben angeführten Parameter kann die Bank den Handel mit den Finanzinstrumenten bis zu dem Arbeitstag aussetzen, welcher auf jenen Tag folgt, an dem die Werte aller Parameter unter die zweite Schwelle zurückgekehrt sind.

## **5.2 Mengen**

Die Bank stellt den Handel, entsprechend der oben festgelegten Regeln, innerhalb von drei Tagen ab dem Zeitpunkt der Eingabe des Kundenauftrags in das Handelssystem, im Rahmen der für den einzelnen Handelstag festgelegten Höchstmenge, für sämtliche Handelsangebote von bis zu 50.000 Euro sicher.

## **6 Handelstage und -zeiten**

Die Zulassung zum Handel wird an Bankarbeitstagen von 08:05 Uhr bis 12:55 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:15 Uhr gewährt.

## **7 Transparenzpflicht**

Die Bank entspricht den Transparenzpflichten, welche von den „Richtlinien zur Umsetzung der Bestimmungen der Consob zu den illiquiden Finanzprodukten“ vorgesehen sind, mit Veröffentlichung auf der Internetseite [www.raiffeisen.it/landesbank](http://www.raiffeisen.it/landesbank) und/oder entsprechenden im Schalterraum ausgehängten Informationsblättern.

### **7.1 Transparenz vor dem Handel (pre-trade)**

Folgende Informationen werden für jedes Finanzprodukt bereitgestellt:

- Der ISIN und die Beschreibung des Wertpapiers
- Die Währung
- Der beste Kauf- und Verkaufspreis
- Der Preis und die Menge des letzten abgeschlossenen Vertrages

### **7.2 Transparenz nach dem Handel (post-trade)**

Folgende Informationen werden innerhalb des Beginns des nächsten Handelstages für jedes Finanzprodukt bereitgestellt:

- Der ISIN und die Beschreibung des Wertpapiers
- Die Währung
- Die Anzahl der abgeschlossenen Verträge (An- bzw. Verkauf)
- Die gesamte gehandelte Menge und deren Gegenwert (An- bzw. Verkauf)
- Der Mindest- und Höchstpreis.

## **8 Liquidierung und Regelung der Wertpapiergeschäfte**

Die ausgeführten Aufträge werden am 2. Arbeitstages nach Abschluss des Geschäfts, falls nicht vom Kunden ausdrücklich anders gewünscht, über das Bezugskonto des Kunden geregelt.

## **9 Interne Kontrollen**

Um ihren Pflichten nachzukommen, sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung gegenüber dem Kunden korrekt und transparent zu verhalten sowie insbesondere, um die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten internen Handelsregeln sicherzustellen, richtet die Bank hierzu geeignete interne Kontrollabläufe ein, wendet diese an und behält sie bei.